Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11866**

18. Wahlperiode 31.03.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2015 bis Februar 2017

Inhaltsgliederung

Seite

Vorbemerkung 2

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2015 bis Februar 2017) unterzeichnet oder ratifiziert worden sind 2

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist 4

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird 5

Abschnitt IV

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist 9

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 29. März 2017 gemäß Beschluss vom 25. Januar 1990 (Bundestagsdrucksache 11/6074).

Vorbemerkung

Die Ausarbeitung von europäischen Abkommen und Konventionen stellt ein wesentliches Element der Tätigkeit des Europarats dar. Seit 1949 hat der Europarat 222 für die Vertragsparteien völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen aufgelegt. Sie setzen, oftmals beispielgebend, verbindliche Standards bei Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa. Der Europarat hat damit die Grundzüge eines gesamteuropäischen Rechtsrahmens geschaffen. Die meisten Übereinkommen stehen Drittstaaten zum Beitritt offen und wirken daher über Europa hinaus. Insofern trägt der Europarat auch zur Weiterentwicklung des Völkerrechts im globalen Maßstab bei. Andererseits gibt es eine Reihe von Übereinkommen des Europarats, die aufgrund geringer Akzeptanz der Mitgliedstaaten nicht in Kraft getreten sind bzw. aufgrund nur weniger Ratifikationen kaum praktische Bedeutung erlangt haben.

Das System der Übereinkommen des Europarats soll weiterhin mit Blick auf Relevanz und Modernisierungsbedarf überprüft werden und sich an den Kernkompetenzen des Europarats – Schutz und Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in ganz Europa – ausrichten. Das Ministerkomitee sprach sich anlässlich seines Jahrestreffens im Mai 2016 erneut für die Stärkung des Konventionssystems aus und unterstrich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur nationalen Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Deutschland hat im Berichtszeitraum einige weitere Übereinkommen des Europarats ratifiziert und unterzeichnet. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat Deutschland von den 222 Übereinkommen 131 ratifiziert, 42 unterzeichnet, 44 nicht unterzeichnet und 5 aufgekündigt. Nachfolgend wird der Stand der Unterzeichnung und Ratifikation von Europarats-Übereinkommen durch Deutschland im Einzelnen dargestellt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2015 bis Februar 2017) unterzeichnet oder ratifiziert worden sind

Nr. 127: Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 17. April 2008 unterzeichnet. Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 28. August 2015 beim Generalsekretär der OECD als einem der Verwahrer in Paris hinterlegt. Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 2015 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8. November 2001

Das Zusatzprotokoll wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet und am 20. Februar 2015 ratifiziert. Für die Bundesrepublik Deutschland trat es am 1. Juni 2015 in Kraft. Bisher haben 36 von 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Februar 2004 in Kraft getreten.

Nr. 198: Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen wurde am 28. Januar 2016 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Das die Ratifikation vorbereitende Gesetz trat am 28. Dezember 2016 in Kraft (BGBl. 2016 II S. 1370). Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird im Jahr 2017 erfolgen. Bisher haben 28 von 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

Nr. 201: Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Das Übereinkommen wurde am 25. Oktober 2007 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 18. November 2015 erfolgt. Das Übereinkommen ist für Deutschland am 1. März 2016 in Kraft getreten.

Nr. 202: Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), 27. November 2008

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 23. Mai 2014 unterzeichnet. Es wurde am 2. März 2015 ratifiziert und ist am 1. Juli 2015 für Deutschland in Kraft getreten.

Nr. 208: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 27. Mai 2010

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 3. November 2011 unterzeichnet. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 28. August 2015 beim Generalsekretär der OECD als einem der Verwahrer in Paris hinterlegt worden. Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 2015 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Nr. 209: Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 10. November 2010

Das Zusatzprotokoll wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 31. Januar 2011 unterzeichnet und am 25. Mai 2015 ratifiziert. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 2015 in Kraft. Bisher haben 17 von 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 213: Protokoll Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 24. Juni 2013

Das Übereinkommen wurde am 24. Juni 2013 durch die Bundesregierung unterzeichnet. Das Gesetz zu dem Protokoll ist am 12. Dezember 2014 in Kraft getreten (BGBl. 2014 II S. 1034). Die Ratifikationsurkunde wurde am 15. April 2015 hinterlegt.

Nr. 217 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, 22. Oktober 2015

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 22. Oktober 2015 unterzeichnet. Die Frage der Ratifikation des Zusatzprotokolls ist derzeit noch nicht entscheidungsreif, da innerhalb der EU momentan über einen Richtlinienentwurf zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung verhandelt wird. Der Richtlinienentwurf wird nicht nur den bisherigen Rahmenbeschluss Terrorismus ablösen, sondern weitere Regelungsbereiche umfassen, die auch im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus geregelt sind. Daher ist eine Entscheidung über die Frage einer Ratifikation des Zusatzprotokolls erst nach Abschluss der Verhandlungen über den Richtlinienentwurf möglich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist

Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 27. Januar 1999

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Die zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Anpassungen des deutschen Strafrechts sind mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 erfolgt (BGBl. I S. 2025). Das Vertragsgesetz vom 14. Dezember 2016 zu dem Übereinkommen (BGBl. II S. 1322) ist am 20. Dezember 2016 in Kraft getreten. Es ist daher beabsichtigt, das Übereinkommen in Kürze zu ratifizieren.

Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999

Deutschland hat das Übereinkommen am 4. November 1999 unterzeichnet. Eine deutsche Ratifikation ist fachlich weitgehend vorbereitet. Derzeit wird noch geprüft, ob Handlungsbedarf für eine Regelung zum Hinweisgeberschutz („Whistleblowing“) im deutschen Recht besteht. Zudem kann Deutschland das Korruptionsübereinkommen als gemischte Übereinkunft, die auch in die Kompetenz der EU fallende Regelungen enthält, nur ratifizieren, wenn es hierzu von der EU ermächtigt wird.

Nr. 191: Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Die Ratifikation soll zusammen mit der Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (Nr. 173) erfolgen.

Nr. 210: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11. Mai 2011

Deutschland hatte das Übereinkommen bereits am 11. Mai 2011 in Istanbul unterzeichnet und angekündigt, es in nationales Recht umzusetzen. Am 8. März 2017 hat das Bundeskabinett dem Entwurf des Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats zugestimmt. Eine Ratifikation noch in der aktuellen Legislaturperiode wird damit angestrebt.

Nr. 211: Konvention des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, 28. Oktober 2011

Das Übereinkommen wurde am 28. Oktober 2011 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Inhaltlich sind die in dem Übereinkommen angesprochenen Aspekte, soweit Arzneimittel betroffen sind, bereits heute zum größten Teil in Deutschland geregelt. Eine mit den anderen deutschsprachigen Staaten abgestimmte Sprachfassung des Übereinkommens liegt vor. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Bisher haben acht von 47 Mitgliedstaaten des Europarats und ein Drittstaat das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 218: Konvention des Europarates über einen integrierten Sicherheits- und Dienstleistungsansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen

Die Konvention ersetzt die Konvention vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen. Die neue Konvention kann seit dem 3. Juli 2016 gezeichnet werden. Aktuell haben 25 Staaten die Konvention unterzeichnet. Deutschland bereitet die Unterzeichnung vor. Die Inhalte der Konvention sind in Deutschland bereits in die Praxis umgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1973

Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen am 27. Juni 1974 unterzeichnet. Derzeit bestehen weltweit bei der Rückführung von Leichen aus dem Ausland nach Deutschland keine praktischen Probleme. In den vergangenen Jahren haben jedoch weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Die Bundesregierung prüft daher den Mehrwert einer Ratifikation des Übereinkommens unter dem Gesichtspunkt des Standes weiterer Ratifikationen.

Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist. Dabei steht im Moment Art. 4 des Protokolls im Hinblick auf das Verhältnis von Verwaltungssanktionen und strafrechtlichen Verfahren im Vordergrund. Die Rechtsprechung von EGMR und EuGH zu dieser Frage ist derzeit noch in der Entwicklung.

Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992

Das Übereinkommen sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen zuzugestehen. Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Einer Unterzeichnung stehen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Die Regelung geht über das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht hinaus. Die Unterzeichnung würde die Änderung des Grundgesetzes erfordern, die nur in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG zulässig wäre und für die die erforderlichen qualifizierten Mehrheitsanforderungen (2/3 Mehrheit in Bundestag und Bundesrat) nicht absehbar sind. Bisher haben 9 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert, 4 weitere Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet aber bisher nicht ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten.

Nr. 153: Europäisches Übereinkommen über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht ratifiziert. Die Ratifikation soll durch alle EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission gemeinsam erfolgen. Einzelne EU-Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird.

Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert), 3. Mai 1996

Die Bundesrepublik Deutschland hat das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Übereinkommen (RESC) am 29. Juni 2007 unterzeichnet. Mehrere Bestimmungen der RESC, wie z. B. das umfassende Diskriminierungsverbot, haben Querschnittscharakter und wirken sich auf praktisch alle materiellen Schutzrechte der Charta insgesamt aus. Zudem ist das Verhältnis zwischen EU-Recht und der RESC noch nicht abschließend geklärt. Das Übereinkommen wirft ferner Fragen für die Bundesländer auf. Die Prüfung der Ratifikation erfordert auch die weitere Beobachtung und Bewertung der Spruchpraxis des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (EASR).

Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die insbesondere von Behindertenverbänden vorgetragene Kritik richtete sich vor allem gegen Art. 17 der Biomedizinkonvention. Die Kon-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

vention sei mit ihren Kriterien „minimales Risiko, minimale Belastung“ zu unbestimmt und enthalte keine verbindlichen Schranken zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund ist der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung weiterhin noch nicht abgeschlossen. Bisher haben 29 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 1999 in Kraft getreten.

Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wird weiter durch die Bundesregierung geprüft. Bei der Prüfung sind insbesondere die jüngeren Entwicklungen im Bereich der Freiwilligendienste zu beachten, namentlich die Einführung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes IJFD zum 1. Januar 2011 sowie die mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes zum 1. Juli 2011 geschaffenen weiteren Möglichkeiten für junge Menschen aus dem Ausland, in Deutschland einen Freiwilligendienst zu absolvieren.

Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 2000

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 unterzeichnet. Die Ratifikation des Protokolls wurde vorerst zurückgestellt, um den weiteren Fortgang der Ratifikation durch andere Staaten und die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach dem Inkrafttreten des Protokolls zu beobachten. Hierdurch soll eine klarere Einschätzung darüber erlangt werden, wie sich eine Ratifikation des Protokolls auf die innerdeutsche Rechtsordnung auswirken würde. Die Rechtsprechung des EGMR erlaubt insoweit derzeit noch keine klare Beurteilung.

Nr. 186: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Der Unterzeichnung stehen formelle Hindernisse entgegen, die daraus resultieren, dass es sich um ein gemischtes Übereinkommen handelt, das auch von der Europäischen Union unterzeichnet werden muss, was einige EU-Mitgliedstaaten verhindern. Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union über die Frage, ob und auf welchem Weg die EU-Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Übereinkommen beitreten können, blieben erfolglos. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens in der vorliegenden Form ist daher in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deutschland ist weiterhin am Fortkommen des gesamten Übereinkommens interessiert. Wichtige Anpassung des deutschen Kindschaftsrechts an die materiell-rechtlichen Vorgaben des Übereinkommens sind inzwischen aber bereits erfolgt (z. B. Umgangsrecht für enge Bezugspersonen, § 1685 Abs. 2 BGB, Durchsetzung von Umgangsentscheidungen durch Ordnungsmittel, §§ 89 ff. FamFG). Der auf eine Rechtsverbesserung durch grenzüberschreitende Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen zielende Teil des Übereinkommens hätte für Deutschland jedoch durchaus weiterhin einen entscheidenden Mehrwert. Bisher haben allerdings nur neun der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. September 2005 in Kraft getreten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 200: Übereinkommen des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Dezember 2009 unterzeichnet. Inhaltlich werden die in dem Übereinkommen angesprochenen Garantien vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits heute abgedeckt. Die Ratifikation wird derzeit noch geprüft. Bisher haben nur 6 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 01. Mai 2009 in Kraft getreten.

Nr. 203: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend genetische Untersuchungen zu Gesundheitszwecken, 27. November 2008

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 207: Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung, 16. November 2009

Das Zusatzprotokoll sieht eine Garantie des Rechts auf Beteiligung in den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften vor. Das Beteiligungsrecht bedeutet die Prüfung und Beeinflussung der kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten. Deutschland hat das Zusatzprotokoll nach vorheriger Beteiligung der Länder nicht unterzeichnet, da die Länder Bayern und Niedersachsen sich gegen die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls in der vorliegenden Fassung wenden. Bayern und Niedersachsen gehen davon aus, dass Art. 2 Abs. 2 ii) b) des Zusatzprotokolls eine Verpflichtung zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes begründet. Niedersachsen plant nunmehr ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz und prüft, ob die Vorbehalte aufgegeben werden können. Bayern hat dagegen an seiner Positionierung nichts geändert. Bisher haben zwölf Mitgliedstaaten des Europarats das Zusatzprotokoll ratifiziert, sechs weitere Mitgliedstaaten haben das Zusatzprotokoll unterzeichnet aber bisher nicht ratifiziert. Das Zusatzprotokoll ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten.

Nr. 212: Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 20. September 2012

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Das Übereinkommen soll das Auslieferungsverfahren weiter vereinfachen und ein ausreichendes Schutzniveau für die verfolgten Personen gewährleisten. Die Prüfung dazu, welche Vorarbeiten für eine Unterzeichnung des Übereinkommens erforderlich sind, ist noch nicht abgeschlossen. Bisher haben acht von 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

Nr. 215 Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben, 18. September 2014

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. September 2014 unterzeichnet. Da bisher von den 30 Unterzeichnerstaaten nur drei Staaten ratifiziert haben, ist das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten; hierzu müssten fünf Staaten den Vertrag ratifizieren. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Sie prüft derzeit die fachliche Umsetzung des Übereinkommens.

Nr. 220: Übereinkommen des Europarates über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (Überarbeitung)

Die Bundesrepublik Deutschland hat das neue Übereinkommen, das Anfang 2017 zur Zeichnung aufgelegt wurde, bislang nicht unterzeichnet; die Vorarbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen. Die alte Fassung von 1992 bleibt für die Vertragsparteien bis zur jeweiligen Ratifikation des neuen Übereinkommens in Kraft. Bislang haben das neue Übereinkommen zehn Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abschnitt IV

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Bisher haben nur 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 1961 in Kraft getreten.

Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, 16. Dezember 1961

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Von den gegenwärtigen Vertragsstaaten des Europaratsübereinkommens vom 16. Dezember 1961, die das Abkommen ratifiziert haben, sind die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei die einzigen Staaten, deren Staatsangehörige bei der Einreise nach Deutschland eines Reisepasses und eines Visums bedürfen. Mazedonische Staatsangehörige benötigen jedoch nur dann ein Visum, wenn sie nicht über einen biometrischen Reisepass verfügen. Nach Maßgabe des § 22 der Aufenthaltsverordnung sind jedoch mazedonische Schüler (ohne biometrischen Reisepass) und türkische Schüler vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie in einer Sammelliste eingetragen sind, keine Erwerbstätigkeit ausüben und ihren Wohnsitz innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben.

Nr. 38: Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen, 14. Mai 1962

Das Übereinkommen wurde am 26. Juni 1962 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Insgesamt ist es bedeutungslos geblieben, die Ratifikation ist daher nicht beabsichtigt. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen hat sich in der Praxis nicht bewährt, eine Ratifikation ist daher nicht geplant. Für den Bereich der Europäischen Union wurde es durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102) ersetzt. Bisher haben 20 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Fünf Staaten haben es ratifiziert. Es ist am 18. Juli 1972 in Kraft getreten. Das Übereinkommen ist inzwischen überholt, insbesondere nachdem aktuellere EU-Instrumente in Kraft getreten sind, die dem Halterdatenaustauch bei besonders häufigen Verkehrszuwiderhandlungen dienen (Enforcement-RL) und die Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der EU regeln. Angesichts der geringen Anzahl an Ratifikationen sieht die Bundesrepublik Deutschland von der Ratifikation ab.

Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend in das deutsche Recht übernommen worden. Bisher hat nur Belgien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten.

Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. November 1968 unterzeichnet. Mittlerweile sind die Inhalte des Übereinkommens jedoch gegenstandslos geworden. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation ist nicht beabsichtigt.

Nr. 61 (einschließlich Protokolle Nr. 61A und Nr. 61B):Europäisches Übereinkom-men über konsularische Aufgaben, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Da das Übereinkommen auch im Vergleich zu den Vorschriften des Konsulargesetzes (KG) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) keinen praxisrelevanten Mehrwert bringt, ist eine Ratifikation nicht beabsichtigt. Bisher haben nur fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 9. Juni 2011 in Kraft getreten.

Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung, 24. November 1969

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 2. Oktober 1976 unterzeichnet. Da eine größere Zahl von Mitgliedstaaten sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert zeigt, wird die Ratifikation als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Bisher haben nur fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 30. Mai 1971 in Kraft getreten.

Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Straf-urteilen, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung ist schwierig und langwierig. Zudem wird das Übereinkommen durch den EU-Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 05.12.2008, S. 27) für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten obsolet. Bisher haben 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. Juli 1974 in Kraft getreten.

Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Bisher haben nur Malta, die Türkei und Italien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der Ratifikation Maltas als drittem Staat ist das Übereinkommen mit Wirkung zum 28. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland strebt derzeit keine Ratifikation des Übereinkommens an.

Nr. 72: Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine Ratifikation besteht kein Anlass: Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 73: Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass das Übereinkommen neben den bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis tatsächlich zu Verbesserungen führen würde. Bisher haben 25 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 30. März 1978 in Kraft getreten.

Nr. 74A: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht beabsichtigt. Das Zusatzprotokoll sieht vor, dass ein Europäisches Gericht für Staatenimmunität errichtet wird. Das Zusatzprotokoll hat keine Bedeutung erlangt, da das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung mit keinem Verfahren befasst worden ist. Vielmehr werden die bereits im Übereinkommen selbst vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung bzw. zum IGH zur Verwirklichung des Vertragszieles als ausreichend angesehen, um Klarheit über das Ausmaß der Immunität eines Staates von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates zu erlangen. Bisher haben nur sechs der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 22. Mai 1985 in Kraft getreten.

Nr. 75: Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens wäre nicht sinnvoll.

Nr. 76: Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht mehr vorgesehen. Sie würde z. B. in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten. Bisher haben nur vier der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

Nr. 77: Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. In Deutschland wurde das Gesetz vom 22. Dezember 2010 zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung am 27. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt I S. 2255 verkündet. Die Einrichtung des Zentralen Testamentsregisters soll es Deutschland auch ermöglichen, von den Ergebnissen der Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Vernetzung nationaler Testamentskarteien zu profitieren. Wesentliche Anliegen des Übereinkommens wurden damit auf nationaler Ebene umgesetzt. Da die Europäische Union bestrebt ist, die Vernetzung der nationalen Testamentskarteien auf europäischer Ebene voranzutreiben, soll zunächst diese Entwicklung abgewartet werden. Die Ratifikation wird daher zurzeit nicht in Betracht gezogen. Bisher haben nur zwölf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 20. März 1976 in Kraft getreten.

Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

sowie

Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Für die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Bisher wurde es durch keinen Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist nicht geplant.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, 25. Januar 1974

Das Übereinkommen ist erst am 27. Juni 2003 nach fast dreißig Jahren in Kraft getreten. Es muss aber trotz des noch erfolgten Inkrafttretens als durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juni 1998 überholt betrachtet werden. Eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht vorgesehen. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben. Bisher haben nur neun der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Februar 1975 unterzeichnet. Es ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur 17 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975

Das Übereinkommen entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht zweckmäßig. Bisher haben nur 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 11. August 1978 in Kraft getreten.

Nr. 86: Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15. Oktober 1975

Die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. An seiner Umsetzung besteht kein Bedarf.

Kapitel I enthält eine Regelung zur Definition der politischen Straftat. Gegenüber den Regelungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens beinhaltet diese aber keinen weitergehenden Vorteil zur Klarstellung oder Abgrenzung.

Kapitel II enthält eine Regelung zur Auslieferung in Fällen, in der die Gefahr der Doppelbestrafung besteht. Für eingehende Auslieferungsersuchen kennt das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) eine vergleichbare Regelung. Für ausgehende Auslieferungsersuchen ist Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu beachten. Einer weitergehenden Ausdehnung des Verbots der grenzüberschreitenden Doppelverfolgung bedarf es nicht.

Bisher haben 40 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 20. August 1979 in Kraft getreten.

Nr. 88: Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976

Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht geplant. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Zudem enthält die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) Regelungen, die sicherstellen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht durch den Erwerb einer neuen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgangen werden kann. Bisher haben nur zwölf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 89: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 24. Juni 1976

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. September 1976 unterzeichnet. Es ist jedoch durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

Nr. 91: Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977

Bisher wurde das Übereinkommen durch keinen Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EU-Ebene ist eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland daher nicht beabsichtigt.

Nr. 92: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unterzeichnet. Seit dem 1. Januar 2007 gilt in allen 28 EU-Mitgliedstaaten die Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2003/8/EG) und deckt den weit überwiegenden Rechtshilfeverkehr in Europa ab. Eine Ratifikation des Übereinkommens bringt keinen weiteren Fortschritt und ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 93: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeit-nehmer, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. November 1977 unterzeichnet. Bedarf für eine Ratifikation ist zurzeit nicht ersichtlich. Bisher haben nur elf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1983 in Kraft getreten.

Nr. 95: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

sowie

Nr. 96: Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (Nr. 43) am 21. Dezember 2001 gekündigt[1]. Die Kündigung ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der unterzeichneten Protokolle Nr. 95 und 96.

Nr. 115: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln, 25. Oktober 1983

Die Regelungsbereiche des Änderungsprotokolls sowie des zugehörigen Übereinkommens sind durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien vom 31. März 2004, die aufgrund der Änderungsverordnung (EU) Nr. 259/2012 nunmehr auch Vorschriften zur EU-weiten Begrenzung von Phosphat und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln (Begrenzung gilt ab dem 30. Juni 2013) und Maschinengeschirrspülmitteln (ab 1. Januar 2017) enthält, und das die EG-Verordnung ergänzende Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538)), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1666) geändert worden ist, sowie durch die Markteinführung phosphatfreier Haushaltswaschmittel in Deutschland ab 1986 überholt. Die EU-Begrenzungsregelungen führen in der Praxis zu einer EU-weiten Eliminierung von Phosphat aus den genannten Produkten. Eine Ratifikation des Änderungsprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher

[1] Die Kündigung des Übereinkommens erfolgte im Zuge der Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die darin neu enthaltenen Regelungen zur grundsätzlichen Hinnahme von Mehrstaatigkeit gegenüber EU-Staaten und der Schweiz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nicht mehr angezeigt. Bisher haben nur fünf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. November 1984 in Kraft getreten.

Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985

Das Übereinkommen ist bislang von keinem Staat ratifiziert worden und daher noch nicht in Kraft getreten. Seit Mitte 2016 arbeitet der Europarat an einer Neufassung des Übereinkommens, um durch einheitliche Rahmenvorgaben für Straftatbestände den internationalen Kulturgutschutz zu stärken. Die Überarbeitung des Übereinkommens wird begrüßt. Zeichnung und Ratifikation des neuen Übereinkommens werden dann hinsichtlich des notwendigen Umsetzungsbedarfs im deutschen Recht geprüft.

Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986

Das Übereinkommen folgt bei der Frage, ob die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Vereinigung anzuerkennen ist, der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Da eine weiter offene, die Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, wird die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen. Bisher haben nur elf der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) übernommen worden. Mit einer Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland würde sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigen.

Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Es wurde bisher von keinem Mitgliedstaat unterzeichnet. Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden. Bisher haben nur acht der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen vom 20. April 1989 über Insidergeschäfte, 11. September 1989

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den unter Nr. 130 aufgeführten Gründen kommen weder Unterzeichnung noch Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland in Betracht.

Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Bisher wurde es nur durch Zypern ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 zurückgestellt worden, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht. Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wird zum 26. Juni 2017 von der Verordnung (EU) 2015/848 abgelöst.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang nur von den Niederlanden ratifiziert worden und noch nicht in Kraft getreten. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland zu einer Ratifikation kein Anlass.

Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. 2001 II S. 496). Bisher haben 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert.

Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 2. Februar 1993

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (Nr. 43) am 21. Dezember 2001 gekündigt[2]. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Unterzeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

Nr. 150: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, 21. Juni 1993

Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist daher nicht in Kraft getreten. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens wird seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht gezogen.

Nr. 154: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen über Soziale Sicherheit, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll nicht unterzeichnet. Bisher hat nur Portugal es ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Die Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarats sind im Wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarats ist derzeit kein Bedarf ersichtlich.

Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken, insbesondere weil das im Übereinkommen vorgesehene Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses geht. Bisher haben nur 13 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Bisher hat nur Estland es ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation ist nicht mehr beabsichtigt, da inzwischen durch die von Deutschland umgesetzte Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen

[2] Die Kündigung des Übereinkommens erfolgte im Zuge der Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die darin neu enthaltenen Regelungen zur grundsätzlichen Hinnahme von Mehrstaatigkeit gegenüber EU-Staaten und der Schweiz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28) neue Maßstäbe gesetzt wurden und das Übereinkommen als überholt anzusehen ist.

Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000

Die Unterzeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens nicht zu erwarten.

Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001

Das Übereinkommen liegt laut Urteil C-114/12 des EuGH in der alleinigen Zuständigkeit der Europäischen Union, die das Übereinkommen im Jahr 2015 ratifiziert hat. Aufgrund der ausschließlichen Kompetenz der EU kommt eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Da das Übereinkommen nahezu identisch mit der RL 98/84/EG[3] ist, besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die EU.

Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) verwiesen.

Nr. 180: Übereinkommen über die Information und Verfahrenshilfe bezüglich der „Dienstleistungsgesellschaften von Informationen“, 4. Oktober 2001

Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen 2004 ratifiziert. Eine Unterzeichnung durch die Bundesregierung entfällt daher. Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, weil bisher nur drei Ratifikationen erfolgt sind.

Nr. 199: Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, 27. Oktober 2005

Wesentliche Bereiche der Regelungsmaterie des Übereinkommens werden bereits von anderen internationalen Übereinkommen (u. a. UNESCO Welterbekonvention, UNESCO-Konvention über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen etc.) abgedeckt. Ein Beitritt zum Übereinkommen würde auch umfangreiche administrative Verpflichtungen (u. a. Monitoring-Mechanismen) mit sich bringen, denen kein konkreter kulturpolitischer Nutzen gegenüberstünde. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll. Bisher haben nur 17 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Nr. 204: Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 27. Mai 2009

Durch die Ratifikation des Protokolls Nr. 14 zur EMRK durch Russland im Jahre 2010 und dessen anschließendem Inkrafttreten ist das Protokoll Nr. 14bis überflüssig geworden und muss auch nicht mehr ratifiziert werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[3] Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54).

Nr. 205: Übereinkommen des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, 18. Juni 2009

Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist dieses Übereinkommen bisher nicht in Kraft getreten. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz erfüllt seinen Zweck. Gleiches gilt für die Informationsfreiheitsgesetze der Bundesländer. Insoweit wird keine Notwendigkeit zur Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland gesehen.

Nr. 214: Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Oktober 2013

Das Fakultativprotokoll sieht die Möglichkeit der Einholung eines Rechtsgutachtens vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch die obersten nationalen Gerichte vor. Eine solche Option bietet aus Sicht der Bundesregierung jedoch im Hinblick auf den ausgebauten Verfassungsrechtsschutz in Deutschland keinen Mehrwert. Eine Ratifikation ist daher nicht beabsichtigt. Das Fakultativprotokoll ist noch nicht in Kraft getreten. Voraussetzung für sein Inkrafttreten ist die Ratifikation durch zehn Staaten.

Zum Ende des Berichtszeitraums hatten sieben Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 216: Konvention des Europarates gegen den Handel mit menschlichen Organen

Das Übereinkommen ist am 9. Juli 2014 vom Ministerkomitee angenommen und am 25. März 2015 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Das deutsche Transplantationsgesetz enthält bereits ein umfassendes Organhandelsverbot. Deutschland unterstützt daher auch die Zielrichtung der Konvention, der auch Drittstaaten beitreten können, und nahm von Beginn an aktiv an den Verhandlungen darüber teil. Ein aus deutscher Sicht zentraler Grundsatz – Organspender müssen zuvor ihre freie und informierte Einwilligung gegeben haben – konnte in der Konvention am Ende intensiver Verhandlungen jedoch nicht hinreichend abgesichert werden, so dass gegenwärtig eine Zeichnung nicht beabsichtigt ist. Bisher hat einer von 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 219: Protokoll zur Änderung des Europäischen Landschaftsübereinkommens

Es gelten die Ausführungen zum Europäischen Landschaftsübereinkommen (Nr. 176).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.